

§. 6.

Desgleich vorzeiten das Gesind / wann es seiner Herrschafft etwas dieblichen entwendet / deswegen nicht hat mögen beklaget worden / wie zu lesen in l. 89. ff. de furt. von welcher Verordnung Ursach zu sehen die DD. ad §. 12. J. de obl. ex delict. So hat es jedoch heut zu Tag / in Erwägung unser Gesind frey ist / ganz eine andere Bewandnis / Vid. Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex delict. n. 10. Und kan demnach solchem zufolge wol gesagt werden / daß der von dem Gesinde begangene Diebstahl viel grösser und straffbarer seye / als wann derselbe von fremdden Leuten geschehen wäre / gestalten von demselben nicht allein unsere Sachen dieblich entwendet / sondern auch noch über das die gegebene Treu gebrochen wird ; zudem kan keine verderblichere Seuche seyn als ein solches Gesinde / dessen Treue wir erwählet / und dessen Händen wir alles anvertrauet haben / v. can. 1. dist. 93. welches demnach uns nach Belieben betriegen und hindergehen können ; So wird man auch solche Haus-Diebe nicht leicht vermeiden können / wann sie nicht eine härtere Straff von diesem Verbrechen abschrecket. Also schliessen insgemein die Rechts-Lehrer arg. §. 9. ibique Welenb. n. 5. J. de publ. jud. l. 28. §. 8. ff. de poen. l. 33. ff. de furt. l. 7. C. cod. &c. Add. Dan. Moller. ad Constit. Sax. p. 4. c. 38. n. 3. Virgil. Pingiz. quæst. Sax. 47. n. 12. Anton. Fab. in Cod. Sabaud. lib. 9. tit. de poen. defin. 2. Colet. dec. 207.

Harppr. ad §. 12. n. 10. J. de obl. ex del. & Jul. Clarus. in lib. 5. sentent. §. furtum. n. 22. &c. welches auch von denen Beambten zu verstehen / welche ihrer Obrigkeit und Herrschafft / in dem Amte / darein sie von derselben gesetzt sind / Geld abtragen / per ea, quæ docet. Harppr. ad d. §. n. 15. obgleich einige DD. insonderheit aber Welenb. ad tit. 7. de furt. n. 11. Panormit. & Fein. ad cap. 3. X. de sent. excommun. Item Bernhard. Zieriz. ad art. 170. Ord. Crim. darfür halten / daß die Administration oder Verwaltung das Verbrechen mindere. Von der Nachlässigkeit und Verworsung des Gesindes ist oben gehandelt worden / in addit. ad §. 12. cap. præced. verl. zum dritten sollen Herrschaffen :c.

§. 4.

We sich das Gesind gegen ihre harte und unbillige Herrschafft verhalten solle ; Item / ob es auch / wann kein ander Mittel vorhanden ist / aus dem Dienst treten könne / davon besihe Addit. ad §. 12. cap. præced.

§. 8.

Von der Leib-Eigenschaft / und dessen an etlichen Orten annoch heut zu Tag überbliebenen Schatten ; besihe cap. præced. §. 6. ibique annotat. Item, wie weit heut zu Tag das Gesind seiner Herrschafft verbunden ; sibe §. 12. ejusd. capit. &c.

Das XIII. Capitel.

Von denen Pflichten gegen die Verstorbene.

Inhalt.

- §. 1. Die Ursachen / warum von diesen Pflichten zu handeln. §. 2. Auch denen Todten ihre Pflichten gebühren. §. 3. Die Pflichten selbst sind 1. die Trauer / die ihre Ursachen hat. §. 4. Aber doch gleichwol aus wichtigen Gründen zu mäßigen ist. §. 5. 2. Die eheliche und zu bequemer Zeit ohne eitelten Pracht mit erbaulichen und tröstlichen Ceremonien anzustellende Begräbnus.

§. 1.



Die Wechsel-Gebühren / die wir bisher an Ehe-Leuten / Eltern und Kindern / Herrschaffen und Gesinde betrachtet haben / gehen sie allein / und so lange an / als sie unter einander und beyammen leben. Nachdeme aber keine Haushaltung zu finden / darinnen sich nicht zu Zeiten Todes-Fälle / an dem Haus-Vatter / der Haus-Mutter / an Kindern und Gesinde finden solten ; So will auch sonderlich nöthig seyn / daß der Haus-Vatter samt seinen Haus-Genossen wisse und verstehe / wie man sich in solchen betrübten Fällen gegen seine Todte Christlich verhalten / und auch denen selben so wol als denen Lebendigen ihre letzte Schuldigkeit abstaten solle. Weil nun / meines Wissens / hievon in keiner Haushaltung / so viel deren auch beschriben sind / nichts eigentliches zu finden ist / solche betrübte Fälle aber gleichwol eine Haushaltung oft in einen solchen verwirten Stand setzen / daß man sich dabey Anfangs / weil die Wunde noch neu / und die Gewalt der Traurigkeit am mächtigsten ist / kaum recht begreifen / und wie man sich darein Christlich schicken solle / bestimmen kan ; so haben wir eine besondere Betrachtung hievon in diesem Capitel anzustellen diensam und nöthig befunden.

§. 2. Daß aber die Lebende denen Verstorbene gewisse Pflichten schuldig seyen / solches kan nicht allein die von allen Christen in einer Göttlichen Gewisheit aus dem unbetrügelichen Worte der Wahrheit erkunnte und ge-

glaubte Unsterblichkeit der Seelen / sondern auch zugleich die künfftige Auferstehung der Leiber zu aller Einnüge beweisen. Dann weil an denen verstorbene Freunden nicht alles / wie an einem unvernünfftigen Vieh stirbet / und todt bleibt / sondern neben dem Leibe / welcher nach ausgestandener Verwesung / in seiner Auferstehung wiederum hervorkommen wird / ihre Seele übrig bleibt / das Gebot aber der Liebe / den Nächsten zu lieben / befehlet / so lange etwas an ihm ist / das geliebet werden kan / so folget hieraus / daß sie sich auch in solcher Zeit gegen die Todte / in allem / worinnen sie geliebet werden können / zeigen solle : Also / daß man die Seele des Verstorbene und deren Gedächtnus gern in Ehren halte / und um deren willen auch dem Leibe / weil er im Leben ihre Wohnung und Werkzeug zu vielen guten Wercken war / und inskünfftige in einem viel vortrefflicheren verklärten Stande wiederum werden wird / seine Gebühr anthue : Wie man sich selbst wünschet / daß uns andere dieselbe erzeigen solten / wann nun auch die Reihe / daß wir den Weg alles Fleisches gehen müssen / an uns kommen wird.

§. 3. Die Pflichten selbst / welche der Haus-Vatter seinen verstorbene Haus-Genossen / seinem Weibe / Kindern und in seiner Maf und Art dem Gesinde / und diese ihm nach dem Tode schuldig sind / ziehen wir in die Trauer und Begräbnus zusammen. Es ist dem Christentum nicht gemäß / sondern eine Anzeigung eines steinernen / unnatürlichen / unchristlichen Herzens / wovon dienet auch daher schlechten Ruhm / wo man bey dem Tode der seimigen aus einem Stoischen Scarr-Sinne / seine Unbeweglichkeit des Gemüths auch in Trauer-Fällen zu zeigen / (so aber öfters eine bloße Pralerey seyn mag) nicht einige Bewegung seines Gemüthes und Mitleiden an sich merken läffet / und also weder Wunden noch Schläge / welche Gott gleichwol darum / daß man

fählen
tum die
sondern
soll : X
über di
verschie
de seine
gezeigt
den unt
che gem
die man
auch in
selbst /
Leben ge
em Ge
ben / zu
sach abe
sen : De
Tod so
sen / un
noch w
zeiget :
denen
trübten
Kräfte
sie ihre
sonder
ten : X
der We
Ewigke
nen / e
Erempe
seinen
achten
müßig
von G
1. San
Bezeug
sellschaf
chen wa
Trauer
gersche
wonhe
gleichwo
solcher
chen X
Verfa
auch de
Auferbe
hohlen
Mißbr
tung wi
Wach
an einig
Nachte
pigkeit
deren
abzuseh
§.
Genoff
chen Le
Platz le
wie dar
Zufre
keit mit
chen w
soll doe
Masse

fühlen solle / schlägt / fühlen will; sientmal das Christentum die natürliche Affecten in den Menschen nicht tilget / sondern nur in eine rechte ordentliche Masse bringen soll: Wie dann unser lieber Heyland das Trauren über die Todten niemals verbotten / selbst aber bey verschiedenen Todes-Fällen und insonderheit bey dem Tode seines Freundes Lazari sein bewegliches Mitleiden gezeigt Joh. 11. Es findet sich ja an verstorbenen Freunden unterschiedliches / das zur beweglichen Trauer Ursache genug geben kan. Daist die natürliche Liebe / dann die man im Leben geliebet / die sind aus besagter Ursach / auch im Tode geliebet zu werden / werth. Der Tod selbst / der die liebe Unferige / denen wir lieber ein längers Leben gegönnet hätten / betroffen / kan in seiner betrübten Gestalt und Angst / die er dem Verstorbenen gegeben / zugleich Betrübnuß genug geben. Die wichtigste Ursach aber zur Trauer soll aus dieser Betrachtung billig fließen: Daß Ehegatten / Eltern und Kinder durch den Tod solche Leute verlohren / die dem gemeinen Wesen / und ihnen selbst in der Welt nutz gewesen / oder noch werden zu Können gute Hoffnung von sich gezeigt; worinn dann auch die rechte Ehren-Trauer / die denen Verstorbenen widerfahren / auch selbst denen betrübten Ehegatten / Eltern und Kindern in ihrem Leid kräftige Linderung geben kan / deswegen bestehet / weil sie ihre Verstorbenen nicht allein in der Ewigkeit selig / sondern auch ihr Gedächtnis hie im Segen wissen: Wie hingegen diejenige Todte / die in ihrem Leben in der Welt zu nichts taugten / und dannenhero auch in der Ewigkeit nicht anders als verdammt geachtet werden können / eine doppelte Trauer verursachen: Wobey die Exempel Davids und Samuels mercklich sind / da jener seinen Sohn Absolon / den er nicht anders als verdammt achten konte / mit so wehmütigen Worten beklagt 2. Samuels 18 / 33. dieser aber über den König Saul / der von Gott verworffen war / sein Lebenlang Leide trug. 1. Sam. 15 / 35. Wie lange aber die äußerliche Trauer-Bezeugungen in Kleidern / Vermeidung fröhlicher Gesellschaften / bey Hochzeiten und Gastereien und dergleichen wahren sollen / davon kan die innerliche Gemüths-Trauer die nähere oder weitere Freund und Schwäger-schafft / und allermeist die Landes-übliche Gewohnheit die bequemste Maß geben: Wobey wir aber gleichwol denjenigen Gebrauch / da Leidtragende in Zeit solcher Trauer sich auch so gar aller öffentlichen Kirchen-Versammlungen enthalten / ohne daß sothane Versammlung der allgemeinen Christen-Pflicht entgegen / auch deswegen / weil sie hiedurch manchen Trost und Auferbauung / den sie aus dem öffentlichen Gottes-Dienst hohlen könnten / verabsäumen / nicht anders als einen Mißbrauch halten / und einer Christlichen Haushaltung widerathen können. Dahin wir auch die Todten-Wache / da des Verstorbenen benachbartes junge Volck an einigen Orten / so lange der Todte unbegraben ligt / des Nachts-Wacht / aber dabey allerley Possen und Unpzigkeiten zu treiben pflegt / mit allem Recht zehlen / und deren Mißbrauch aus allen Christlichen Haushaltungen abzuschaffen / rathen.

§. 4. Ob nun schon Haus-Väter samt ihren Haus-Genossen ihrer Liebe und daraus entstehenden schmerzlichen Leid bey dem Tode ihrer lieben Verwandten ihren Maß lassen / und ihre Todten herzlich betrauren sollen / wie dann auch die allerbeweglichste / und in sich kräftigste Zusprüche im Anfang / ehe die erste Gewalt der Traurigkeit mit der Zeit allgemach in etwas verzehret und gebrochen worden / gemeinlich wenig ausrichten mögen / so soll doch gedachter massen die Trauer ihre gebührende Masse haben; wobey diese nachfolgende Christliche

Betrachtungen (daß wir die Heydnische Krafftlose Vernunft-Kunst in solchen Fällen zu trösten / verschweigen) gewisse Hülffe geben können. Erstlich / sollen sie auf den Göttlichen Willen und das höchste unwillkürliche Rechte sehen / daß der Schöpffer über alle Seelen und Creaturen / sie aus unterschiedlichen Absichten / zu welcher Zeit es Ihm beliebt / abzufordern hat / und demselben vielmehr danken / daß Er ihnen das Seinige so lange gelassen / als sich darüber beschwehren / wann Er nun dasjenige / so Er ihnen nur geliehen / wieder fordert. Zu diesem unspürlichen Göttlichen Recht sollen sie zum andern den weisen und gütigen Rath Gottes gegen die Ihrige setzen / und betrachten / daß Er in Abforderung seiner lieben Kinder allemal diejenige Art und Zeit bestimme / welche Er ihrer Seligkeit am gemäsesten und heilsamsten zu seyn erkennet. So sie nur in den Todes-Fällen der Ihrigen / in die heilige / ihnen zwar harte Regierung Gottes einen Blick thun / und deren Ursachen erkennen sollten / würden sie dieselbe mit aufgehobenen Händen viel eher verehren / als daß sie sich dinstfalls beschwehren sollten / daß Er zuweilen durch einen frühen Tod verhindert / daß eine unschuldige Seele durch die Verführung des Satans und die größte Gewalt der Aergernisse in ein lasterhafftes Leben nicht mit fort gerissen / und um ihre Seligkeit gebracht worden. Diese Betrachtung soll insonderheit diejenige Eltern in ihrem schmerzhaften Leid aufrichten / die da erfahren müssen / daß ihnen ein zartes Blümlein aus ihrem Ehe-Garten und zugleich ein edles liebes Stück von ihrem Herzen abgerissen / und damit zugleich alle ihre treue Sorge / und nach äußersten Vermögen auf sie gewandte Kosten / zusamt der Hoffnung / die sie sich hinwegwiderum dafür machten / auf einmal zu nichte wird; welches denen Eltern / die wenig Kinder / oder nur ein einziges liebes Kind hatten / so viel betrübter und schmerzlicher seyn muß. Zum dritten / sollen sie betrachten / daß ihren Verstorbenen / deren Seligkeit sie versichert sind / so wol sey / daß sie / wann es ihnen schon frey stünde / in dieses Leben nicht mehr verlangen würden. Gleichwie sie sich auch darüber nicht beschwehren / daß sie die Ihrige in bevorstehender Kriegs-Gefahr und Pest an ein sicheres Ort schicken / und derselben darüber auf eine Zeit entzathen müssen; Also sollen sie viertens betrachten / daß sie von denen Ihrigen durch den Tod nicht auf ewig getrennet sind / sondern sie nur in die ewige Sicherheit gleichsam vorangeschicket / darinn sie / wann sie nun ihre Zeit auch selbst vollends erwartet / dieselbe wieder finden / und durch keinen Tod mehr von ihnen getrennet werden können. Auf welchen Absichten alle die guten Wünsche / daß Gott ihre Seele tröste / und ihrem Leibe eine sanffte Ruhe verleihen wolle und dergleichen / die man denen Verstorbenen zu thun pfleget / beruhen / und dieser seligen Hoffnung öffentliche Bekantnus geben. Dieses Trostes aber hat sich allein diejenige Freundschaft / die ihre Verstorbenen in der Seligkeit weiß / anzunehmen. Für diejenige Haushaltung aber / die die Ihrige nicht anders als wegen ihres verharlich bis ans Ende geführten unbußfertigen Lebens verdammt / oder doch wenigstens im zweiffelhafften Stande ihrer Seligkeit zu seyn achten kan / und dabey auch noch wol vor der Welt eine Schand-Trauer führen muß / weiß ich keinen andern Rath / als daß solche betrübte Verwandten sich selbst wol prüfen / ob sie an ihres verstorbenen Freundes betrübtem Tode auch selbst schuldig / und durch ihre Verwahrlosung und ärgerliches Exempel dazu Ursach gegeben; oder aber ihre Seelen an ihm gerettet haben; da dann jene an ihm eine bewegliche Warnung nehmen / und auf eine ernstliche Besserung

Jul. Clarus. hes auch von r Obrigkeit von derselben decet. Harpp. tit aber We. ad cap. 3. X. lart. 170. Ord. on oder Ven. der Nachlaß oben gehan. l. zum dritz

und unbillige s auch / wann Dienst treten ed.

etlichen Qu schatten; ba wie weit heut den; sibe 5. 12.

idern auch zu ver zu aller Go rbenen Freun ffeigen Lieb Leibe / welcher Auferstehung e übrig bleibe / lieben / bestich geliebet war in solcher Zeit geliebet werden Seele des Ver in Ehren hal ve / weil er im zu vielen gu in einem viel iederum wer man sichs selbst solten / wann es Fleisches ge

Haus-Väter inem Weibe Gefinde / und sehen wir in die Es ist dem Chris ang eines fre in Herzens / ver an bey dem To r. Sinne / sein r Trauer-Fällen lerey seyn mag) und Mitleiden Wunden noch m / daß mans fühlen

Besserung ihres Lebens ohne Aufschub denken mögen: damit sie nicht von Göttlicher Gerechtigkeit einmal ergriffen / und durch einen unseligen Tod in gleiche Gefahr der Verdammnis hingerissen werden / darinn sie wiederum dem andern seinen Jammer noch mehr vermehren würden. Diese aber / die ihre Seelen disfalls gerettet haben / trauern zwar billig / daß sie ihr Fleisch und Blut in der Seligkeit nicht finden / sondern einen Höllen Brand unter dem Herzen getragen / und aufgezogen haben solten: Sollen sich aber doch in dem Zeugnis / so ihnen ihr Gewissen disfalls gibt / so ferne stillen und fassen / daß sie sich gleichwol wider Göttliche Gerechtigkeit nicht veründigen / und sich dabey zu Gemüt führen / daß die Liebe zu dieser Gerechtigkeit / im ewigen Leben / weil sie daselbst vollkommen seyn wird / alle dieses Trauren so verschlingen werde / daß die Seelige ihre verdammte Freuden nicht mehr kennen / oder sich über dieselbe betrüben werden / indem solch Trauren der vollkommenen Liebe Gottes und ihrer eigenen vollkommenen Freude nicht gemäß seyn könnte. Dabey wir aber solchen betrübten Verwandten diese Erinnerung anfügen: daß sie sich gleichwol auch in dem Urtheil der Verdammnis bey Verstorbenen nicht übereilen / sondern in der Liebe / so lange das Beste hoffen sollen / so lange die Liebe einiger Hoffnung Platz lästet.

§. 9. Die andere Pflicht gegen die Todte ist die **Begräbnis**: Denn weil der Leib Erde ist / und wieder zur Erden werden soll / so ist die ehrliche Begräbnis / wo man sie haben kan / ordentlicher Weise zur Verwesung am bequemsten. Wo aber lieben Eltern die betrübte Rettung aus der Fremde nach Hause kommt / daß ihr Kind unter barbarischen oder feindlichen Völkern einer ordentlichen ehrlichen Begräbnis entbehren / und im Wasser / oder ober der Erden habe verwesen müssen / so haben sie sich gleichwol disfalls nicht zu sehr zu bekümmern / weil die Erde überall des Herrn ist / und dessen Allmacht deren Staub überall wieder sammeln / und die zerstreute Glieder wieder zusammen fügen wird. Was die Zeit der Begräbnis betrifft / so soll damit weder zu geschwind geiltet / noch auch zu lange gewartet werden: Weil jenes wider die Erbarkeit und Gewonheit / und dabey zugleich gefährlich wäre / indem die Erfahrung bezeugt hat / daß wol jemand / der in einer eödelichen Ohnmacht gelegen ist / und als ein Todeer begraben worden / aller meist im Grabe eines jämmerlichen Todes hat ersticken müssen. Oder so man zu lange mit der Begräbnis wartete / denen noch Lebenden etne Abscheu und Schaden dadurch verursacht würde. Was die Zerlichkeit und die dabey übliche Ceremonien betrifft / so hat man sich darinn / weil sie an einem Ort anders / als an andern sind / nach jedes Landes Art und Orts Gewohnheit / und sonderlich auch dabey nach der Haushaltung Vermögen / wie viele Unkosten sie ertragen können / zu richten / vorab aber dahin zu sehen / daß dem Verstorbenen dadurch die letzte verdiente Ehr angethan / und dessen Leichnam mit Ehren in seine Ruhe-Stätte gebracht werde / zum Zeugnis / daß sein Leib eine Wohnung und Werk-Zeug einer gottseligen Seelen gewesen / auch einer seligen und verklärten Auferstehung fähig seyn werde. Doch soll gleichwol aller Pracht / Hoffart und anderer Eitelkeit hiervon ferne seyn: Dann so Hoffart und vieler Pracht an denen Lebendigen Sünde ist / so ist vielmehr das eitele Gepränge mit einem toden Leichnam / der bereits / so bald ihn die Seele verlästet / in seine Verwesung zu gehen anfähet / neben der Sünde / so die Freunde damit treiben / ein recht ungereimtes Ding. Je mehr aber die Ceremonien so dabey vorgehen / zum

Exempel: Die Vortragung des Creutzes / das Läten der Glocken / die Fackeln / das Gesäng / die Leich Predigt / Personalien / Epithaphia, Grabmahl / Grab-Schriften und dergleichen / in Christlicher Einsalt zu Trost und Auferbauung der Lebenden / und dabey des Todten Zustande ähnlicher eingerichtet werden / so wol löblicher und unsträflicher ist die Begräbnis zu halten. Woben ich schließlich Christlicher Beurtheilung überlasse: Ob es auch diesem Zweck gemäß seye: Daß man der Verstorbenen Fahnen / Waffen / und Sporen in die Gottes-Häuser aufhänget? Weil sie Friedens-Häuser sind / mögte man zum wenigsten zweifeln / ob sie denen selbst einige ihnen anständige Zierde zu geben diensam seyn mögten. Diejenige Leich-Träncke aber / die an verschiedenen Orten bey denen Leich-Begängnissen / entweder vorher oder hernach gehalten werden / (davon man das Sprichwort / daß man den Todten vertroncken / unverantwortlich führet) solten deswegen / weil sie ihren Ursprung ganz wahrscheinlich aus dem Heidentum führen / und dabey mehrentheils gar allerdings in eine Völlerey ausschlagen / von allen Christlichen Begräbnissen abgeschaffet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XIII. §. 3.

Wie es für sich selbst erbar und wolansständig ist / daß man die Todten auf gebührende Maß betraueret: Also haben fast alle Völker sothane Trauer wegen ihrer Verstorbenen zu begehren in Gewohnheit gehabt / dann von denen Ebräern haben wir disfalls Exempla genug aus Heiliger Schrift / vid. Gen. 23. verl. 2. Gen. 37. verl. 34. 2. Reg. 20. Num. 20. v. 29. 2. Sam. 1. v. 17. & c. 3. v. 31. Jerem. c. 9. verl. 1. Joh. 11. verl. 3. Luc. 19. v. 41. V. Gejer. de Luctu Ebraeor. Von denen Aegyptiern aber lesen wir solches ebenfalls Gen. 50. v. 10. Von denen Griechen bezeuget solches Ubb. Emmius descript. Reip. Athen. p. 1. pag. 266. Von denen Römern ist solches außer Zweifel / imassen so gar Numa Pompilius ein Gesetz von der Trauer gegeben / wie bezeuget Valent. Forster. hilt. Jur. Civ. Lib. 1. c. 7. n. 8. auch das zwölf Tafel Gesetz etwas davon anführet / so zu lesen bey dem Cicer. Lib. 2. de LL. Jacob. Gotofr. ad LL. 12. Tab. Lib. 3. Rævard. varior. lib. 3. c. 6. & A. Gell. Lib. 3. N. A. c. 4. Und endlich bezeuget solches auch von denen Teutschen Tacit. de Morib. German. c. 27. n. 4. Anerwogen aber wir hieroben eine gebührende Maß Meldung gethan: Als ist zu wissen / daß wir hier alle unmaßige Trauer verwerffen / als welche denen Christen deswegen unanständig ist weil sie versichert sind / daß ihre Verstorbenen / so sie in dem Herrn gestorben einstens wiederum auferstehen werden; da hingegen die Heiden / weil sie keine Hoffnung der künftigen Auferstehung haben / über ihre Todte ein unmaßige Trauer führen / und von dieser Trauer redet der Apostel Paulus 1. ad Thessal. c. 4. v. 12. & can. quam p̄posterum. 25. cauf. 13. qv. 2.

Sind demnach vor allen zu betauern 1.) die Eltern / indeme solches die Lieb und Ehr / so die Kinder ihnen schuldig / erfordert / v. l. 23. ff. de his, qui not. infam. Nächst denen selbst auch 2.) die Kinder per l. 11. pr. ff. eod. de ren Erb zu dem End ein trauriges Erb genennet wird in §. 2. J. de ScC. Tertull. l. f. C. de instit. & subtit. & l. ult. C. commun. de success. 3.) Die Befreundte / vid. Paul. Lib 1. sentent. tit. ult. Und dann 4.) die Eheleute. v. Gen. 38. v. 12. Heseck. 24. v. 16. & seqq. 2. Sam. 11. v. 26. Es waltet zwar / so viel die Römische Recht betrifft / hiet einiger Zweifel / ob nach denen selbst die Männer ihrer

Weiber

Weiber
C. de rept
Tod ihre
ff. de his
nem kein
denen M
sich nicht
verheurat
sten das
gewartet
infam. u
enthalten
dung / w
redet / be
muthen /
te. Wi
die Statu
sehen. S
ber ein J
de secund
genennet
lich aus
Ehr / so
gen der
hen könte
ihres Ma
allein in
zugehörig
große M
Ende die
darauf g
Trauer /
selbige ni
Genusses
haben /
2. C. de s
& Nov. 2
zu Tag e
denen V
Weib / r
einem M
Frift von
oblivire
nen Thu
Ehe / Ge
nat / der
befohlen
num. 19.
trift / au
beliebet
Sächsis
geändert
159. & i
in denen
die Sch
Mann
schreiten
tit. 9. un
deren der
schwanz
an halbe
variren a
worden /
Stellen
durch we
fast aller
man der

Weiber haben betrauen müssen? immassen in l. 8. §. 5. C. de repud. denenelben erlaubet wird / alsobald nach dem Tod ihrer Weiber zur andern Ehe zu schreiten / add. l. 9. ff. de his, qui not. infam. Allein / obschon denen Männern keine gewisse Zeit ihre Weiber zu betrauen / gleich denen Weibern / vorgeschrieben worden / so haben sie doch sich nicht alsobald nach dem Tod ihrer Weiber wieder verheurathet / sondern einige Zeit / damit sie zum wenigsten das Befehl der Erbarkeit nicht überschreiten mögten / gewartet / v. Gotofr. in not. ad l. 9. ff. de his, qui not. infam. und hindert nichts / was in l. 8. §. 5. C. de repud. enthalten / angesehen bemeldter Textus von der Ehescheidung / welche durch Ueberhebung des Weibes geschehen ist / redet / bey welcher Begebenheit dem Mann nicht zu vermuthen / daß er sich einige Zeit von der andern Ehe enthalten. Wie lang aber die Trauer währen solle / darvon sind die Statuta derer Stadt und Orter sonderbarlich anzusehen. Nach denen Römischen Rechten haben die Weiber ein Jahr lang die Trauer halten müssen / per l. 2. C. de secund. nupt. welches zu dem Ende das Trauer Jahr genennet worden / in Nov. 39. c. 2. Und dieses hauptsächlich aus zweyen Ursachen; 1.) wegen der Reuerenz und Ehr / so sie ihren Männern zu erweisen gehalten; 2.) wegen der Verwirrung des Geblüts / welche leichtlich entstehen könnte / wann eine junge Wittwe so fort nach dem Tod ihres Manns zur andern Ehe griffe; woraus dann nicht allein in Erb-Fällen / und wenn das Kind Geblüts-halber zugehörig / sondern auch in vielen andern Stücken sich große Weitläufigkeiten ereignen würden; zu welchem Ende die Römische Rechte gleichfalls eine grosse Straffe darauf gesetzt / wann eine Wittwe vor dem Ende des Trauer Jahrs zur andern Ehe gegriffen / immassen sie dieselbige nicht allein unehelich gemacht / sondern auch alles Genusses / so sie von dem Mann zu hoffen hatte / beraubet haben / v. l. 1. ff. de his, qui not. infam. l. 15. C. eod. l. 1. & 2. C. de secund. nupt. l. 4. C. ad Senatus-Consultum Tertull. & Nov. 22. c. 22. Allein / gleichwie an vielen Ortern heut zu Tag eine andere Trauer-Zeit gesetzet ist / allermaßen in denen Nürnbergischen Statuten geschehen / allwo dem Weib / wo sie nicht schwanger / oder zum wenigsten auf einem Bahn der Schwängerung ist / eine dreymonatliche Frist vorgeschrieben worden / welche Zeit auch der Mann observiren muß; V. Ref. Nor. Tit. 28. L. X. Item in denen Ebur-Pfälzischen Land-Rechten / allwo vermög der Ehe-Gerichts-Ordnung tit. 14. dem Weib zehen Monat / dem Mann aber eine halbe Jahrs-Frist zu warten befohlen wird: vid. Rittershuf. in Expos. ad Nov. p. 4. c. 3. num. 19. welche halbe Jahrs-Frist / so viel den Mann betrifft / auch in denen Ebur-Sächsischen Verordnungen beliebt worden / wiewol / so viel das Weib belanget / die Sächsische Recht an denen Römischen hierinnen nichts geändert haben / v. Carpzov. Jurispr. Consilt. Lib. 2. def. 159. & 160. Add. Ord. Saxo-Goth. p. 1. c. 8. tit. 4. Ferner in denen Franckfurtischen Statuten / allwo dem Weib / so die Schwängerung nicht vermuthlich / innerhalb 6. dem Mann aber innerhalb 3. Monat zur andern Ehe zu schreiten verboten wird / v. Franckfurtische Reform. p. 3. tit. 9. und dann in den Nördlingischen Satzungen / Krafft deren dem Mann ein Viertel-dem Weib aber / so sie nicht schwanger / oder auf dem Bahn der Schwängerung ist / ein halbes Jahr / sich unehelich zu halten / gebotten ist. Also variiren auch hin-und-wieder / wo solche Zeit nicht gehalten worden / die Straffen / als aus denen hieroben angeführten Stellen zu sehen ist / insonderheit aber ist diese Straff / durch welche die Weiber unehelich werden / heut zu Tag fast aller Orten aufgehoben; und in diesem Stücke hat man denen Geistlichen Rechten gefolget / vid. cap. pen.

& ult. X. de secund. nupt. Add. Gudelin. Lib. 1. de Jure Noviss. c. 12. Ich sage recht in diesem Stücke; Dann obgleich erst-befagte geistliche Rechte denen Weibern also fort nach dem Tod ihrer Männer sich anderweitig zu verheurathen ohne Unterschied erlauben / mithin sich auf den Spruch des Apostels / welcher ad Rom. 7. v. 2. & 1. Cor. 7. v. 39. das Weib von dem Befehl des Manns / nach dem Tod desselben / frey spricht / gründen / so wird doch von denselben erst-bemeldter Apostolischer Spruch in etwas mißbraucht / anerkogen in dem Herrn freyen / an denen obberührten Stellen nichts anders heißt / als keusch und züchtig seyn / welches aber nicht geschieht / wann das Weib nach dem Tod ihres Manns alsobald wieder zur andern Ehe tritt / mithin nicht erwartet / ob sie von dem ersten Manne schwanger ist / oder nicht / wodurch dann grosse Verwirrungen in dem gemeinen Wesen leichtlich erregt werden können; zudem ist diese Ursach / welche von der Schwängerung gegeben worden / nicht so wol politisch als natürlich / und kan folglich nicht so gleich wieder aufgehoben werden. V. Rittershuf. in diss. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 4. & Scipio Gentil. de secund. nupt. cap. 18. circa fin. Was bishero von denen Ehe-Leuten gesaget worden / hat auch auf gewisse Weis bey denen Braut-Leuten Platz / in Erwägung es auch denenelben nicht wol anstehet / wann zum Beyspiel die Braut / nach dem Tod des Bräutigams / oder auch der Bräutigam nach dem Tod der Braut / also fort in ein ander Verlöbnuß sich einläßt; Vid. Ord. Provinc. Sax. Gothan. supr. cit. loco, add. l. 197. de R. l.

Ausser denen Ehe-Leuten / ist denen andern Personen nicht leicht eine gewisse Trauer-Zeit gesetzet / sondern es stehet zum Beyspiel in der Eltern und Kinder; item in der Befreunde Belieben / wie lange sie für ein ander trauern wollen; Jedoch haben sie dieses insgesamt zu beobachten / daß sie der Sachen nicht zu wenig thun / und solcher gestalt andern übel von ihnen zu reden keine Ursach geben / etc.

§. 4. Daß Gott ihre Seele trösten / etc.

Diese Formulen / daß Gott der verstorbenen Seelen trösten / item / ihnen gnädig seyn wolle / etc. haben eigentlich / so man dieselben in vernünftiger Absicht gebrauchet / nichts übel auf sich; Dann obschon die Verstorbene / so sie seelig entschlaffen / keines Trosts vonnöthen haben / so sie aber verdammte sind / derselbige vergebens ist; so können doch dergleichen Wort / so fern sie nur einen Wunsch ihres beglückten Zustandes / und ein Verlangen der künftigen Auferstehung / ferner ein Lob Gottes / daß derselben die Verstorbene von ihrem Elend zu erlösen / gefallen hat / in sich halten / mithin auf keine Vergebung der Sünden nach dem Tode / zielen / nicht für ärgerlich gehalten werden. Vid. Ziegl. ad Lancellot. L. 2. tit. 24. & Linck. ad Decretal. Lib. 3. tit. 28. §. 2.

§. 5.

Die ehrliche Begräbnus / welche nach eines jeden Ortes löblichen Herkommen mit gewöhnlichen Ceremonien geschieht / ist so leicht niemanden zu versagen / vid. Carpzov. Jurisprud. Consilt. Lib. 2. def. 381. ob man gleich nicht weiß / wie vielleicht einer gestorben ist / v. cap. 11. X. de sepult. & Carpz. L. 2. def. 375. massen die Versagung solcher Begräbnus ein Kenn-Zeichen einer wolverdienten Straff ist / Carpz. d. l. 2. def. 373. num. 9. & def. 381. num. 1. Die Begräbnus selbst aber haben die Römmer vor der Stadt auf ihren Privat-Gütern oder Gründen versichtet / und dadurch solche Orter heilig gemacht / v. §. 9. ibique DD. J. de R. D. junct. t. t. ff. de relig. & sumpt. fun. Add. Joh. Kirchmann. de funet. Roman. Lib. 2. cap. 20.

as Läuten
die Leich
hl / Grabs
Einfalt zu
und dabey
den / so viel
zu halten
g überlasse;
an der Ver
in die Got
is - Häuser
ob sie denen
ben dienstam
ber / die an
müssen / ent
davon man
rruncken
weil sie ihren
heidentum
ngs in eine
hen Begräb

m.

polanständig
nde Maß bo
lecker sothane
ehen in So
en haben we
t / vid. Gen.
1. 20. v. 29. 2.
oh. 11. ver. 3.
denen Hey
2. v. 10. Von
mius descript.
ren ist solches
pilius ein Ge
alent. Fortit.
Fafel-Geseg
Cicer. Lib. 2.
avard. varioz
endlich bezu
cit. de Moib.
hieroben ein
s ist zu wissen
n / als welche
il sie versichert
rn gestorben
a hingegen die
gen Aufersteh
Trauer führen
us 1. ad Thesal.
13. qv. 2.
1.) die Eltern
der ihnen schub
ifam. Nächst
pr. ff. eod. wo
nennet wird in
& subst. & l.
freundte / vid.
1.) die Eheleut.
Sam. 11. v. 25
t betrifft / hier
e Männer ihrer
Weiber

& 21. Heut zu Tag aber pflegen die Begräbnisse auf öffentlichen Gottes-Äckern / Freit- oder Kirch-Höfen / welche mit Genehmigung eines jeden Orts Obrigkeit erbauet worden; Oder auch bisweilen in den Kirchen selbst / v. Carpzov. L. 2. def. 290. & Struv. Ex. ad π. 15. th. 80. zu geschehen: für welche nach denen Canonischen Rechten nichts kan gefordert werden / per cap. 13. X. de sepult. welches auch noch heut zu Tag in den öffentlichen Orten / die zur gemeinen Begräbnus auf denen Kirch-Höfen gewidmet sind / observiret wird / Struv. d. Ex. 15. th. 81. wann aber eine Begräbnus entweder in der Kirchen / oder Kreuz-Gang verlangt wird; oder auch jemand ein Erb-Begräbnus für sich und die Seinigen begehret / alsdann kan wol etwas / zu Nutz und Unterhaltung der Kirchen / oder Gottes-Äcker / mit Recht begehret werden; vid. Carpz. L. 2. def. 391. & Struv. c. 1. th. 81. und hierauf ziele auch das Instr. Pac. Olmabrug. art. 5. n. 12. §. Es ist auch beliebt; in f. verb. **ausser was derselben proficiten Gerechtigkeit in dergleichen Fällen** (nemlich der Begräbnus-Kosten halber) mit sich bringet.

Ob man nun wol die ehrliche Begräbnus einem jedwedem soll angedeyen lassen / so werden doch etliche gefunden / welche wegen ihres übel-geführten Lebens / oder begangenen Verbrechens sich der Gemeinschaft der Christlich-Verstorbenen unwürdig gemacht / und folglich unter ihnen nicht können begraben werden: Worunter 1.) zu zehlen diejenige / welche Ketzerey wegen verdammet worden / per c. 13. §. credentes. X. de hæret. unter welchen Namen aber wir mitnichten diejenige verstehen / deren Religion im Heil. Röm. Reich durch die Reichs-Constitutionen recipiret worden / vid. Carpzov. L. 2. def. 383. 2.) Die Gottes-Lasterer / per cap. 2. X. de maled. 3.) Die Excommunicirten / per cap. 12. X. de sepult. wann sie nemlich vor ihrem Tod sich mit der Kirchen nicht versöhnet haben / per cap. fin. X. de sepult. & cap. 5. X. de raptor. 4.) Die offenbare Bucherer / per cap. 3. X. de usur. & clem. 1. de sepult. 5.) Die Selbst-Mörder / welche / weil sie nach dem Tod nicht mehr gestraft werden können / eine Efels-Begräbnus verdienen / v. c. placuit. 12. cauf. 23. qu. 5. wann sie nur aus Furcht der verdienten Straff / und nicht aus Melancholien sich den Tod angethan haben / V. Petr. Heig. quæst. illustr. p. 2. qu. 36. n. 74. & seqq. Und endlich 6.) diejenige / so wegen eines begangenen Verbrechens zum Tod verurtheilet worden / welche gemeinlich unter den Galgen / oder sonst an einen von dem Gottes-Äcker abgetrennten Ort begraben werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccl. Lib. 2. c. 2. §. 12. verb. *Extra Cæmeterium*. &c. Ob man aber mit Recht denen Todten die Begräbnus versagen könne / darvon besitze Petr. Müller. ad Struv. Exerc. 15. th. 72. lit. a. ibique DD. alleg. & Henric. Bodin. de Jure in human. concl. 1. Item / ob man diejenige / welche bey ihren Lebzeiten Verächter des Göttlichen Worts gewesen / einer ehrlichen Begräbnus würdig achten soll / siehe Dedeken. Conf. Theol. V. 1. p. 3. sect. 8. n. 15. & 16.

Ad eund. §. Was die Zeit der Begräbnus betrifft.

Wt der Begräbnus soll man sich weder zugeschwund übereilen / noch dieselbige gar lang aufschieben / aller-massen Exempla vorhanden / daß etliche / welche man für todt gehalten / sich nachgehends wieder erhohlet haben / und gleichsam lebendig worden: darvon gelesen werden kan / Paul. Zacchias in quæst. medico-legal. tit. 1. qu. 11. n. 30. & seq. Feltmann. tr. de cadaver. inspic. c. 31. num. 13. Cluver. Epitom. hist. in vit. Zenon. Kornmann. de mirac. mort. p. 2. c. 16. Befold. Th. pr. voc. Begräbnus. aliique plures. Unterweisen aber muß man die Begräbnus aus Noth aufschieben / wann nemlich jemand ermordet gefunden wird / bis man nach der Wunden gesehen / ob er von

jemand anders umgebracht worden / oder sich selbst den Tod angethan habe; v. Feltmann. de cadav. inspic. c. 3. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 7. Item / wann jemand auf einer Land-Strasse getödtet worden / muß mit der Begräbnus so lange inne gehalten werden / bis man solches der Obrigkeit angezeigt / ohne deren Genehmigung die Begräbnus deswegen nicht vollzogen werden kan / damit ihrer Jurisdiction nichts benommen werde / gestaltsam den todten Körper aufheben / dem gemeinen Wahn nach / vor dem ersten Grad der Jurisdiction gehalten wird. V. Carpz. Jurispr. Consult. Lib. 2. dec. 375. n. 11.

Ad eund. §. Was die Zierlichkeit re.

In der Zierlichkeit der Begräbnisse hat man auf eines jedes Orts Gewonheit zu sehen / und sich nach dem Stand und Beschaffenheit der Personen zu richten / damit man disfalls weder zuviel noch zu wenig thue; massen der Exceß verworffen wird in l. 14. §. 6. ff. de religiof. und obgleich der Verstorbene vielleicht in seinem letzten Willen befohlen / daß man dergleichen überflüssige Unkosten aufwenden solle / so hat man doch solchen Befehl und Willen hierinn nicht zu attendiren / in Erwegung er mit der gefunden Vernunft nicht übereinkommt / d. l. 14. §. 6. add. l. 27. pr. ff. de Cond. instit. l. 113. §. f. de leg. 1. l. 40. in f. pr. ff. de damn. inf. & l. ult. §. f. ff. de aur. leg. Add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 66. & Asin. ad d. l. 14. §. 6. ff. de religiof. Im Gegentheile ist auch der Defect / oder dieses nicht zu billigen / daß man gar zu wenig auf die Begräbnus wendet / aller-massen dasselbige zur Beschimpfung des Verstorbenen gereicht / per l. 14. §. 10. ibique Dionys. Gotofr. & Asin. ff. de religiof. weßwegen die darauf gewendete Kosten nicht wieder gefordert werden können / d. l. es wäre dann / daß derjenige / welcher die Begräbnus auf sich genommen / von Mitteln selbst dermassen entblößet wäre / daß er nicht größere Unkosten hätte aufwenden können: dann solchenfalls könnte er / in Ansehung er gethan / was in seinem Vermögen gestanden / die gemachte Kosten nichts desto minder fordern / arg. l. 161. de R. l. add. Brunnemann. ad l. 14. §. 15. ff. de religiof. Was aber unter den Leich-Kosten eigentlich begriffen / davon besitze l. 37. pr. ff. de religiof. Add. Carpzov. Jpr. Consult. L. 2. def. 391. & seqq. Finckelth. de Jur. sepult. th. 30. & seqq. item th. 60. & seqq. Burret. de action. funerar. th. 33. & seqq. Berlich p. 1. concl. 64. & Ziegler. diss. de eo. quod justum est circa mort. th. 39. Dieses ist zu wissen / daß die Leich-Kosten sonderbar befrenet sind / und in dem Gant-Process allen andern Schulden / wann sie gleich mit einer Pfandschaft versehen / vorgezogen werden / per l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religiof. & arg. l. f. §. 9. C. de Jur. delib. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 86. & Carpz. Jpr. forens. p. 1. c. 28. def. 39.

Ad eund. §. Diejenige Leich-Trüncke. re.

Die Leich-Trünck und Trauer-Mahl können von Rechts wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden / per l. 14. §. 6. ff. de religiof. ibique Brunnem. n. 7. add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 63. Hahn. ad Wesenb. tit. de relig. n. 6. Eckolt. ad eund. tit. §. 2. n. 2. Berl. p. 1. concl. 64. n. 88. besonders es sind solche Kosten vielmehr denen Kindern aufzubehalten / oder unter die Arme zu vertheilen. Rebuff. de sentent. provil. in præfat. n. 54. & Petr. Müller ad Struv. Ex. 15. th. 88. not. 5. Weilen aber an etlichen Orten dafür gehalten wird / ob würden diese Kosten zur Ehre des Verstorbenen aufgewendet / altermassen von Sachsen bezeuget Berlich. d. l. num. 90. & Brunnemann. ad d. l. 14. §. 6. de religiof. so gar / daß sothane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden; Richt. de prælat. Credit. Disp. 4. §. 3. als wird diese Gewonheit nicht wol zu ändern seyn; Jedoch kan von

der Ob
damit d
gehen / u
handen
Begräb
ten sind
vorgefch

§. 1. Urfa
keln. §
§. 3. Et
§. 4. Ott
den. §.
handelt



lisset: of
gleich in
der zugle
werden
kaum ein
so auch
chen Ere
Jahren i
passe Ju
Bänster
sener eig
benden
Todes!
Zagen il
sten un
geschlosse
als Noth
der Jug
in geme
denken /

§. 2
von wir
entweder
aber auf
Verlasse
verantwe
trifft / so
die wir d
hen lassen
deren an
tieffer ei
lustrigen
mein mit
daß sie n
gia haben
fer und
auch alle
sich ihrer
1. 17. Je
sie beleid